

Erlaubnisschein

Zulassung für das Begehen und Tauchen in der Falkensteiner Höhle im Geltungsbereich der Polizeiverordnung zur Gefahrenabwehr in der Falkensteiner Höhle vom 27.03.2018

Der Cojote GbR ist es gem. § 3 der Polizeiverordnung zur Gefahrenabwehr in der Falkensteiner Höhle vom 27.03.2018 gestattet, die Falkensteiner Höhle nach der ersten Verengung ca. 20 m gemessen vom Höhleneingang zu begehen und in der Höhle zu tauchen.

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2018.


Roland Deh
Bürgermeister

